

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/3300

Einzelplan 11

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 11 gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hauptberichterstatterin	Abg. Heike Gebhard	SPD
Berichterstatter/innen	Abg. Jochen Klenner	CDU
	Abg. Stefan Lenzen	FDP
	Abg. Mehrdad Mostofizadeh	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
	Abg. Herbert Strotebeck	AfD

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 11 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 11 am 9. Oktober 2018

1. Teilnehmerinnen / Teilnehmer

Heike Gebhard MdL	SPD
Jochen Klenner MdL	CDU
Stefan Lenzen MdL	FDP
Mehrdad Mostofizadeh MdL	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Angela Frankenhauser	Referentin Fraktion der CDU
Thomas Franzkewitsch	Referent Fraktion der FDP
Harald Wölter	Referent Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
MR Roland Kleinschnittger	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
ORR'in Ulrike Matiaske	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
RR Axel König	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MR Andreas Eiffler	Ministerium der Finanzen
RR Daniel Noetzel	Ministerium der Finanzen
OAR Sebastian Tomczak	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Hauptberichterstatterin und die anwesenden Berichterstatter im Haushalts- und Finanzausschuss sowie die Referentinnen und die Referenten der Fraktionen erörterten am 9. Oktober 2018 den Entwurf des Einzelplans 11 für das Haushaltsjahr 2019 mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums der Finanzen.

Die Hauptberichterstatterin wies auf den Einzelplan 11 (Anlage zur Drucksache 17/3300) und auf die schriftlichen Erläuterungen zum Einzelplan 11 (Vorlage 17/1088) hin.

3. Im Einzelnen

Kapitel 11 010 Ministerium

Titel 427 01 (Epl.11, S. 16)

Der Haushaltsansatz der Entgelte für Aushilfen wurde bereits zum Jahr 2018 von 278.000 EUR auf 439.300 EUR erhöht. Dieser Anstieg war verständlich wegen der Ausrichtung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz.

Frage:

- a) Warum bleibt der Betrag auch im Jahr 2019 unverändert?
- b) Wo sollen die Aushilfen eingesetzt werden?
- c) Warum ist der Bedarf an Aushilfen auch im zweiten Jahr so hoch; warum werden dementsprechend keine ordentlichen Stellen geschaffen?

Antwort:

zu a)

Der Haushaltsansatz bei Kapitel 11 010 Titel 427 01 wurde mit dem Haushalt 2018 gegen Deckung aus der Hauptgruppe 5 erhöht (vgl. Erläuterungen zum Titel im Haushalt 2018) und wird mit dem Haushaltsentwurf 2019 überrollt.

Die Entgelte für Aushilfen für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz wurden bei Kapitel 11 010 Titel 427 70 und für die Gesundheitsministerkonferenz bei Kapitel 11 010 Titel 427 71 veranschlagt.

zu b)

Eine Planung bzgl. der Einstellung von Aushilfskräften existiert nicht. Vielmehr erfolgt eine Inanspruchnahme der Mittel nach individuellem Bedarf.

zu c)

Die Schaffung von (Plan-)Stellen erfolgt bedarfsgerecht und steht nicht im Zusammenhang mit diesem Ansatz.

Titel 547 17 (Epl.11, S. 30)

Es ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 3,8 Mio. EUR u. a. für die Einrichtung einer Pflegekammer vorgesehen. Der Ansatz gegenüber dem Vorjahr bleibt dabei unverändert.

Frage:

- a) Werden die in diesem Jahr anfallenden Kosten für die Aufklärung und das Befragungsinstitut aus diesem Titel finanziert?

- b) Sollen im Jahr 2019 für die Einrichtung einer Pflegekammer die Mittel in gleicher Höhe bereitgestellt werden?

Antwort:

zu a)

Ja, aus diesem Titel werden die mit der Einrichtung einer Pflegekammer verbundenen Sachkosten finanziert.

zu b)

Für die Einrichtung einer Pflegekammer sind 2019 0,5 Mio. EUR bei Titel 547 17 eingeplant.

Titelgruppe 80 (Epl.11, S. 34 in Verbind. mit S. 172/173 | Erläuterungsband S. 115)

428 80 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Versorgungsverwaltung)

Frage:

Entsprechen die in **Kapitel 11 310** erhöhten Sachmittel dem Ausgleich für die abgesetzten Stellen?

Antwort:

Nein, der Aufwuchs beim Belastungsausgleich in Kapitel 11 310 ist höher als die Reduzierung der Mittel für die abgesetzten Stellen in der Titelgruppe 80.

Dies liegt vor allem daran, dass die pauschalierten Mittel des finanziellen Nachersatzes nicht deckungsgleich mit den Entgelten der ausgeschiedenen Tarifbeschäftigten des MAGS sind.

Darüber hinaus werden die Pauschalen des Belastungsausgleichs gemäß den Besoldungsanpassungen erhöht, was zusätzlich zu Differenzen führt.

Kapitel 11 020 Allgemeine Bewilligungen (Epl.11, S. 40)

Die Globalen Minderausgaben (GMA) werden für das Jahr 2019 fast verdreifacht.

Frage:

- a) Wie und wo sollen die GMA erbracht werden?
- b) In der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) sind die GMA für das Jahr 2020 nochmals verdoppelt; warum und wie sollen diese erzielt werden?
- c) Wie sieht die Entwicklung in anderen Einzelplänen aus? Werden die GMA an anderer Stelle gegenfinanziert?

- d) Bitte skizzieren Sie den Abstimmungsprozess hinsichtlich der Zuweisungen durch das Finanzministerium.

Antwort:

zu a)

Die Summe der GMAs wird von 9.713.300 EUR in 2018 um 11.088.200 EUR auf dann 20.801.500 EUR erhöht. Eine Zuordnung der GMAs zu einzelnen Haushaltsstellen ist nicht vorgesehen, da dies gerade das Wesen einer GMA im Vergleich zu titelscharfen Ansatzabsenkungen ist. Die GMAs sind im HH-Vollzug 2019 zu erwirtschaften. Dies wird auch durch das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 bestätigt. Danach wäre eine Erbringung der für 2019 geplanten GMAs möglich gewesen (vgl. Anlage a)).

zu b)

Die in der Mittelfristigen Finanzplanung dargestellte GMA stellt eine Plangröße dar. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 wird diese mit dem Ministerium der Finanzen diskutiert.

zu c)

Die Frage betrifft nicht den Epl. 11.

zu d)

Im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Entwurfs zum Haushalt 2019 hat das Ministerium der Finanzen allgemeine Einsparvorgaben gemacht. Davon entfallen rd. 11 Mio. EUR auf den Einzelplan 11. Diese Einsparvorgabe wird durch die Erhöhung der GMA bei Titel 972 10 umgesetzt.

Titelgruppe 95 (Epl.11, S. 42)

Bis zum Jahr 2020 sind 50 Stellen für die Umsetzung der Pflegereform einzurichten (VE für 2020).

Frage:

Wird das Personal befristet eingestellt oder ist beabsichtigt, das Personal ab dem Jahr 2020 aus dem Ausgleichsfonds zu finanzieren?

Antwort:

Das Personal soll unbefristet eingestellt werden. Die Finanzierung wird sukzessive durch den Ausgleichsfonds erfolgen. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt bis zu 0,6 % der Summe aller Ausbildungsbudgets nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Pflegeberufsgesetz.

Kapitel 11 029 Arbeit und Qualifizierung

Titel 685 10 (Epl.11, S. 50)

Der Ansatz für den Zuschuss an die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH (G.I.B.) ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Frage:

- a) Ist es richtig, dass die Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung in die G.I.B. eingegliedert werden soll? Falls ja, warum bleibt der Ansatz dann unverändert?
- b) Aus welchem Titel wird die Fachstelle bisher gefördert und falls a) mit „Nein“ zu beantworten ist: Soll sie aus diesem Titel weitergefördert werden?

Antwort:

zu a)

Unabhängig von den laufenden Gesprächen hätte eine Eingliederung der Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung keinen Einfluss auf die Höhe der institutionellen Förderung, da die Fachstelle im Rahmen eines Projekts gefördert wird.

zu b)

Die Fachstelle wird aus ESF- und Landesmitteln finanziert, der Landesanteil bei Kap. 11 042 Titel 686 95 erbracht.

Titelgruppe 70 (öffentlich geförderte Beschäftigung) (Epl.11, S. 52)

Die Zuweisungen werden für das Jahr 2019 gestrichen.

Frage:

Erfolgt die weitere Förderung über den Bundeshaushalt?

Antwort:

Nein. Es handelt sich um flankierende Leistungen zu einem Bundesprogramm. Da das Bundesprogramm ausläuft, endet die Landesförderung planmäßig zum 31.12.2018.

Titelgruppe 90 (Modellprojekte Integration Langzeitarbeitslose) (Epl.11, S. 54)

Die Förderung der Modellprojekte endet zum 31.12.2019.

Frage:

Erfolgt die anschließende Förderung über den Bundeshaushalt oder aus **Kapitel 11 032**?

Antwort:

Weder noch. Die Förderungen enden planmäßig in 2019.

Kapitel 11 032 Verwendung ESF-Mittel

Titelgruppe 70 (Epl.11, S. 58/59)

Prioritätenachse B:

1. Jugend in Arbeit plus
2. Öffentlich geförderte Beschäftigung/Sozialer Arbeitsmarkt
3. Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren

Frage:

- a) Ist beabsichtigt, dass je nach Ausgestaltung des Bundesgesetzes zur Sozialen Teilhabe/zum Sozialen Arbeitsmarkt ein flankierendes Landesprogramm aufgelegt wird?
- b) Können alle Beratungsstellen davon ausgehen, dass sie über den 31.12.2019 hinaus gefördert werden?

Antwort:

zu a)

Dazu kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

zu b)

Mit einer Ausnahme sind alle Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen bis Dezember 2020 bewilligt.

Der bereits vorliegende Antrag auf Verlängerung bis 2020 des einzig früher endenden Projekts soll positiv beschieden werden.

Kapitel 11 042 Bekämpfung von Armut

Titel 684 11 (Epl.11, S. 80)

Es findet eine Kürzung der Mittel um 2 Mio. EUR statt (vgl. Erläuterungsband S. 42).

Frage:

Welchen Teil ihrer Leistungen sollen die Wohlfahrtsverbände aufgrund der Mittelkürzung einstellen?

Antwort:

Das MAGS wird den Wohlfahrtsverbänden grundsätzlich keine Vorgaben machen. Die Gespräche zum Abschluss der Zuwendungsvereinbarung für 2019 bleiben zunächst abzuwarten.

Titelgruppe 95 (Epl.11, S. 82)

Die Mittelverteilung gliedert sich in drei Bereiche (vgl. Erläuterungen zu TG 95).

Frage:

- a) Wie verteilt sich die Mittelzuweisung auf die einzelnen Teilbereiche?
- b) Die Fachstelle zur sozialraumorientierten Armutsbekämpfung findet in Titelgruppe 95 keine Erwähnung. Aus welchem Titel wird die Fachstelle finanziert? (vgl. Frage zu **Kapitel 11 029, Titel 685 10 – G.I.B.**)

Antwort:

zu a)

- Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung mit rd. 4,2 Mio. EUR.
- Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen mit rd. 1 Mio. EUR.
- Förderprogramm „Alle Kinder essen mit“ mit rd. 1 Mio. EUR.

zu b)

Die Fachstelle wird aus ESF- und Landesmitteln finanziert, der Landesanteil wird bei Kap. 11 042 Titel 686 95 erbracht und ist in den genannten 4,2 Mio. EUR enthalten.

Kapitel 11 050 Inklusion

Frage:

Welche Projekte wurden aus dem Kapitel 11 050 TG. 80 (Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen) im Jahr 2018 gefördert und welche Förderplanungen liegen für das Jahr 2019 vor?

Antwort:

Bewusstseinsbildung

- Inklusionspreis NRW
- Messeauftritt des Landes NRW - RehaCare

Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung, Kompetenzzentren (KSL) (20% Landes Ko-Finanzierungsanteil)

- KSL für die RegBez. Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster und für Menschen mit Sinnesbehinderung
- Koordinierungsstelle KSL
- Evaluation KSL
- Taubblindenassistentenausbildung

Beratungsstrukturen

- Kombabb – Kompetenzzentrum NRW Informations-und Beratungsstelle – Behinderung – Studium – Beruf)
- Westdeutsche Blindenhörbücherei
- LAG Dozenten für Gebärdensprache, Fortbildung Gehörlose und Schwerhörige, Mobile Beratungsstelle Minden

Interessenvertretung und Teilhabe

- Politische Partizipation – Mehr Partizipation wagen

Kultur und Sport

- Förderung des Rehabilitationssports (BRSNW und Gehörlosensportverband)
- Special Olympics Deutschland e.V. Landesverband NRW

Wissenschaft und Forschung, Evaluation Aktionsplan

- Fachtagungen
- Qualifizierungsmaßnahme für Gebärdensprachdozierende
- Schriftdolmetscherausbildung
- Handbuch/ Lexikon "Bodysigns" (haptische Gebärden)
- Wissenschaftliche Erhebung zum Stand der Professionalisierung des Berufsfeldes Taubblindenassistent/in

Kommunikationshilfen

- Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes im Bezug auf die Übernahme der Kosten für Kommunikationshilfen bei Elterngesprächen in Schulen (Bewirtschaftung durch das Schulministerium NRW)

Ausblick 2019: Fortführung der vorstehenden, teils mehrjährigen Förderungen. Der Inklusionspreis NRW wird 2-jährig verliehen und ist wieder im Jahr 2020 vorgesehen. In 2019 sind über die bisherigen Förderschwerpunkte hinaus Projekte im Bereich Behinderung und Digitalisierung, sowie bei Titel 686 20 im Kapitel 11 050 zusätzliche Haushaltsmittel für die Umsetzung der EU-Richtlinie über barrierefreie Websites und Apps öffentlicher Stellen vorgesehen. Die Planungen sind insgesamt noch nicht abgeschlossen.

Titelgruppe 80 (Epl.11, S. 90 | Erläuterungsband S. 50)

Frage zum Erläuterungsband S. 50, letzter Absatz:

Frage:

Erläutern Sie bitte den Verweis auf „S. 18, II.3 Inklusion“. Dieser Verweis ist nicht zielführend.

Antwort:

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Der Verweis bezieht sich auf S. 36 des Erläuterungsbandes.

Kapitel 11 070 Krankenhausförderung

Frage:

Die durch Minister Laumann in der Ausschusssitzung am 28.09.2018 zugesagten Mittel decken sich nicht mit den Angaben im Haushaltsplanentwurf. Es wird um Erläuterung gebeten.

Antwort:

Herr Minister Laumann hat in seiner Rede zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2019 in den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Thema Krankenhausförderung folgende Aussagen gemacht:

„2019 stehen Fördermittel für die Krankenhäuser im Umfang von 266 Mio. EUR zur Verfügung, um bedarfsgerechte Einzelmaßnahmen umzusetzen.

Im Einzelnen stehen 66 Mio. EUR für Einzelprojekte zur Verfügung. Daneben plant der Bund einen neuen Krankenhausstrukturfonds. Nach den derzeitigen Planungen entfallen ab 2019 für 4 Jahre rd. 105 Mio. EUR pro Jahr auf Nordrhein-Westfalen. Die notwendige Kofinanzierung des Landes ist mit 95 Mio. EUR im Haushalt verankert.

Die bewährte Pauschalförderung ist mit 559 Mio. EUR veranschlagt, so dass insgesamt im Kapitel 11 070 ein Volumen für die Krankenhausförderung in Höhe von rd. 721 Mio. EUR zur Verfügung steht.“

Eine Abweichung vom Haushaltsplanentwurf ist nicht erkennbar. Die für Einzelmaßnahmen genannten 266 Mio. EUR setzen sich zusammen aus

- den 66 Mio. EUR bei Kapitel 11 070 TG. 60,
- den 95 Mio. EUR zur Kofinanzierung des geplanten Krankenhausstrukturfonds bei Kapitel 11 070 TG. 82 sowie
- der erwarteten Bundesbeteiligung für den Krankenhausstrukturfonds, die in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 11 070 Titel 336 10 über Kapitel 11 070 TG. 81 verausgabt werden darf.

Die Pauschalförderung einschließlich der sog. Besonderen Beträge ist bei Kapitel 11 070, TG. 61, 66 und 70 veranschlagt und beläuft sich auf insgesamt 559 Mio. EUR.

Abschließend ergeben sich die rd. 721 Mio. EUR als Fördervolumen für die Krankenhäuser, die das Land bereitstellt (ohne Berücksichtigung des Gemeindeanteils nach § 17 KHGG). Fügt man die erwartete Bundesbeteiligung am Krankenhausstrukturfonds hinzu, ergibt sich eine Summe in Höhe von voraussichtlich rd. 826 Mio. EUR.

Hinsichtlich der nachgefragten Gesamtdarstellung der Soll-Beträge der Ausgabenansätze des Kapitels 11 070 in den Jahren 2016 bis 2022 ergibt sich aktuell folgendes Bild (jeweils gerundete Beträge):

2016: 533 Mio. EUR

2017: 820 Mio. EUR (davon 250 Mio. EUR einmalige Soforthilfe)

2018: 620 Mio. EUR

2019: 721 Mio. EUR

MFP 2020 bis 2022: je. 761 Mio. EUR

Im Vergleich zum Jahr 2016 ist in den Jahren 2017 bis 2022 mehr als 1 Mrd. EUR zusätzlicher Mittel für die Krankenhausförderung im Kapitel 11 070 vorgesehen.

Titelgruppe 60 Einzelförderung (Epl.11, S. 96)

Anders als in der MFP angekündigt, sieht der Ansatz nur 66 Mio. EUR anstatt 160 Mio. EUR vor.

Frage:

- a) Wie sehen die Verteilungskriterien aus?
- b) Wird an der weiteren, sich steigernden Mittelzuweisung gemäß des Krankenhausplans NRW auch für die Folgejahre festgehalten?
- c) Müsste hier nicht Vorsorge getroffen werden, um die psychiatrischen Kliniken zu unterstützen, die nach Inkrafttreten des PsychVVG keine Eigenmittel mehr für Investitionen verwenden dürfen?

Antwort:

zu a)

Die gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung aus dem Jahr 2018 erfolgte Reduzierung des Ansatzes war notwendig, um die Kofinanzierung des Landes für den Krankenhausstrukturfonds des Bundes mit 95 Mio. EUR sicherzustellen. Damit sorgt das MAGS vor, um Bundesmittel in Höhe von 105 Mio. EUR abrufen zu können.

Bei der Einzelförderung nach § 21a Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW (Kapitel 11 070 – TG 60) handelt es sich um ein reines Landesfinanzierungsinstrument zur zielgerichteten Verbesserung der Gesundheitsversorgung. Das Land weist jährlich Förderschwerpunkte aus und gestaltet diese durch entsprechende Förderkriterien aus. Im Rahmen dieser Förderschwerpunkte und -kriterien werden Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW gefördert. Bundeskriterien existieren hier keine.

Für 2019 liegen die Verteilungskriterien für die Einzelförderung des Landes noch nicht vor.

zu b)

Die geplanten Steigerungen für die Folgejahre werden unter Berücksichtigung der Kofinanzierung des Krankenhausstrukturfonds des Bundes fortgelten. Konkret sind für 2020 bis 2022 jeweils 100 Mio. EUR bei TG 60 vorgesehen.

zu c)

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht die Möglichkeit, dass psychiatrische Kliniken am geplanten Krankenhausstrukturfonds des Bundes partizipieren können.

Kapitel 11 080 Maßnahmen für Gesundheitswesen

Titel 686 64 (Epl.11, S. 114)

Der Ansatz dieses Titels wird um 250.000 EUR durch eine Umwidmung aus **Titelgruppe 81** (Epl.11, S. 122) erhöht.

Frage:

Warum erfolgt formell eine Umwidmung aus **Titelgruppe 81** und nicht aus der **Titelgruppe 64** selbst, wo doch durch die Streichung der Mittel für die Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ sogar 360.000 EUR und damit mehr als 110.000 EUR frei werden?

Antwort:

Die Mittel i.H.v. 360.000 EUR für die Stiftung „Humanitäre Hilfe für Blutprodukte HIV-infizierter Personen“ waren als einmalige Summe im Haushalt 2018 eingestellt und in der weiteren Finanzplanung für die Jahre 2019 ff. folgerichtig nicht vorgesehen. Entsprechend wird im Haushaltsplan 2018 im Titel 631 64 auf die letztmalige Finanzierung der Stiftung verwiesen, da der Bund ab 2019 die vollständige Finanzierung der Stiftung übernimmt.

Titelgruppe 81 (Epl.11, S. 122/123)

Es erfolgen Kürzungen bei den Ziffern: (gem. Erläuterungen im HHPI)

- 4a Diabetiker, Rheuma, Sterbebegleitung, Hospiz
- 6 gesundheitliche Versorgung Zugewanderter
- 10 Aktionsplan Hygiene (-40%)
- 12 interkulturelle Gesundheitslotsen (komplett gestrichen)

Die Summe der Kürzungen beträgt 1,2 Mio. EUR. Gleichzeitig wird der Ansatz unter „Sonstiges“ um 550.000 EUR erhöht.

Frage:

- a) Welche Projekte erhalten durch die Kürzungen bei **Ziffer 4a** keine weitere Förderung?
- b) Bedeutet die Kürzung um 125.000 EUR bei **Ziffer 6**, dass die Clearingstelle zur Klärung des Krankenversicherungsschutzes bei aus Süd- und Osteuropa Zugewanderten aufgegeben wird?
- c) Was rechtfertigt die erhebliche Kürzung unter **Ziffer 10** beim Aktionsplan Hygiene?
- d) Warum werden die Unterstützungsmittel unter **Ziffer 12** für die interkulturellen Gesundheitslotsen gänzlich gestrichen?
- e) Was soll aus den Mitteln in Höhe von 605.000 EUR (+550.000) unter **Ziffer 16** „Sonstiges“ gefördert werden?

Antwort:

zu a)

Es sind keine aktuell geförderten oder bereits in Planung befindlichen Projekte betroffen.

zu b)

Diese Schlussfolgerung kann nicht gezogen werden. Die aktuelle bis ca. Mitte 2019 laufende Förderung der Clearingstellen ist bereits durch Verpflichtungsermächtigungen abgesichert und daher nicht gefährdet. Ob und inwieweit es im Anschluss zu einer weiteren Förderung kommen wird, lässt sich erst nach einer abschließenden Auswertung beurteilen.

zu c)

Auf der Grundlage der geförderten Projekte im Rahmen des „Aktionsplan Hygiene“ im HHJ 2018 und der Planungen im HHJ 2019 wurden die Haushaltsmittel dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

zu d)

Der Änderungsantrag zum Haushalt 2017, mit dem Nr. 12 der TG 81 eingerichtet wurde, lautete wie folgt: „Die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN setzen auf frühzeitige Information und Orientierung über das Gesundheitswesen, die in anderen Kulturkreisen gewohnte Formen und Medien der Informationsvermittlung berücksichtigt. Deshalb ist der verstärkte Einsatz von interkulturellen Gesundheitslotsinnen und –lotsen zur Information und Unterstützung der **Geflüchteten** bei der gesundheitlichen Versorgung notwendig“.

Die Landesmittel wurden folglich ausschließlich in Bezug auf die Zuwanderung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt.

Hintergrundinformationen zum Wegfall der Förderung von Gesundheitslotsinnen und –lotsen i.H.v. 550.000 €:

Integrationslotsen leisten – auch im Gesundheitsbereich – wichtige Arbeit, denn sie unterstützen zugewanderte Menschen bei der Orientierung und gesellschaftlichen Teilhabe. Das Land – konkret das Integrationsministerium (MKFFI) – fördert jährlich mehr als 180 Integrationsagenturen in Nordrhein-Westfalen. Auftrag der Integrationsagenturen ist es, Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch gezielte und passgenaue Angebote bei mehr gesellschaftlicher Teilhabe zu helfen. Neben dem Angebot von Sprachkursen für Flüchtlinge gehört es auch zu ihren Aufgaben, Integrationslotsen zu qualifizieren und ihren Einsatz zu begleiten.

Angesichts dieses Förderschwerpunktes ist es nicht zielführend, im Gesundheitsministerium eine gesonderte / parallele Förderung und Struktur zur Qualifizierung von Integrationslotsen im Gesundheitsbereich zu etablieren, zumal sich auch im Alltag der Menschen die Fragen und Unterstützungsbedarfe kaum in „Handlungsfelder“ unterteilen lassen dürften, sondern vermutlich quer durch alle Bereiche gehen.

Daher sollte – sofern dafür ein Bedarf bestehen sollte – besser die bestehende Struktur ausgebaut werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zahl der geflüchteten Menschen inzwischen rückläufig ist und damit auch der Bedarf an Integrationsmittlern geringer werden dürfte. Im Übrigen gibt es inzwischen insbesondere auch im Gesundheitsbereich zahlreiche Medien, die in der Herkunftssprache oder auch visuell unterstützt, Informationen bieten – das LZG.NRW hat dazu ein Portal eingerichtet, über das man diese Medien abrufen kann.

Das Gesundheitsministerium hat bspw. in den vergangenen 3 Jahren ein Projekt des DRK gefördert, bei dem insgesamt 9 Informationsfilme in 6 Sprachen entstanden sind, die vielfach eingesetzt werden können.

Jenseits davon ist es dem MAGS unverändert ein wichtiges Anliegen, auch für zugewanderte Menschen den Zugang zu und die Orientierung im Gesundheitssystem zu erleichtern. Hierzu bedarf es aber vor allem einer weiteren kultursensiblen Gestaltung der Angebote, für die wiederum interkulturell kompetente Beschäftigte eine wesentliche Voraussetzung sind.

zu e)

Die unter Nr. 16 der Erläuterungen aufgeführten Mittel in Höhe von 605.000 EUR sind noch nicht komplett verplant. Neben ggfs. bedarfsgerechten neuen Maßnahmen besteht auch die Möglichkeit, entsprechende Mehrbedarfe bei anderen Unterteilen zu decken.

Die Mittel sollen u.a. Verwendung finden, um im Rahmen der Arbeit der eingerichteten Projektgruppe „Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe“, Aktivitäten und Maßnahmen zu fördern, die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der geburtshilflichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen beitragen, wie z. B. die verbesserte Koordinierung von vorhandenen Kapazitäten an Hebammenleistungen.

Titelgruppe 83 (Epl.11, S. 124)

Es erfolgt eine Kürzung um 2,5 Mio. EUR bei der psychiatrischen Versorgung. Diese Kürzung wird zur Gegenfinanzierung der Einzelförderung in **Kapitel 11 070 Titelgruppe 60** (Epl.11, S. 96) herangezogen.

Frage:

- a) Was rechtfertigt die Kürzung um 2,5 Mio. EUR bei den psychiatrischen Kliniken? (vgl. Frage c) zu **Kapitel 11 070, Titelgruppe 60**)
- b) Sind die Aufgaben des Landespsychiatrieplans erledigt?

Antwort:

zu a)

Die Ansatzreduzierung ist möglich, da sie eine Anpassung an die maximalen Ist-Ausgaben der letzten Jahre darstellt. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Flüchtlinge, für die Maßnahmen aus dieser TG finanziert wurden, rückläufig ist.

zu b)

Die Umsetzung der im Landespsychiatrieplan NRW formulierten Handlungsempfehlungen wird mit Blick auf die Vielzahl der Maßnahmen mit mittel- bis längerfristigem Planungshorizont erfolgen (5-10 Jahre). Einen Bericht zur bisherigen Umsetzung und zur Priorisierung der nächsten Schritte wird dem AGS zum 31.10.2018 vorgelegt.

Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titel 686 10 (Epl.11, S. 130)

Es erfolgt eine komplette Streichung der Zuschüsse an die **Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. Dortmund** (-330.000 EUR).

Frage:

- a) Warum läuft die Förderung in Höhe von 330.000 EUR aus?
- b) Bitte erläutern Sie das Vorgehen: Die Mittel in Höhe von 330.000 EUR werden in **Titel 686 90** verlagert. Dieser wird jedoch zugleich um >3,2 Mio. EUR gekürzt (also >3,5 Mio. EUR), um die freiwerdenden Mittel in die neue Titelgruppe 92 (Assistenzausbildung) zu verlagern.

Antwort:

zu a)

Die Einstellung der institutionellen Förderung der FFG basiert auf der Tatsache, dass die Expertise aus fachlicher Sicht eine derartig herausgehobene Förderung nicht mehr rechtfertigt. Unabhängig von der Einstellung der institutionellen Förderung behält sich das MAGS vor, bedarfsweise Leistungen bei der FFG zu beauftragen.

Unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen ist es wichtig, die Landesmittel noch zielgenauer und fokussierter einzusetzen. Wir wollen die Förderstrukturen neu ausrichten und dabei deutlicher als in der Vergangenheit passgenaue Unterstützungsleistungen und Vor-Ort-Angebote in den Vordergrund stellen. Die zukünftige Altenpolitik des Landes soll mit einer klareren Zielvereinbarung und engeren inhaltlichen Anbindung an die möglichen zukünftigen externen Berater und Projektträger verbunden sein.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der landespolitischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen eine Weiterförderung des Instituts für Gerontologie in der bisherigen institutionellen Form nicht mehr vorgesehen. Damit werden das Engagement und die Errungenschaften der Forschungsgesellschaft für Gerontologie/des Instituts für Gerontologie nicht in Abrede gestellt.

Die mit den notwendigen Anpassungsmaßnahmen und Veränderungen verbundenen Maßnahmen und Schritte sollen in einem geordneten Verfahren eingeleitet und umgesetzt werden. Hierüber ist das MAGS mit dem Institut im Gespräch.

zu b)

Die Mittel für Maßnahmen und Ziele des Landesförderplans im Sinne § 19 APG NRW in der TG 90 werden nicht gekürzt. In der TG 90 waren bislang zusätzlich auch die Mittel für die Altenpflegehilfe und Familienpflegeausbildung veranschlagt. Der hierauf entfallende Betrag soll mit dem Haushalt 2019 in die neue TG 92 verlagert werden (3.554.200 EUR). Es wird die gleiche Summe für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung veranschlagt wie in 2018. Die Verlagerung soll die Transparenz darüber erhöhen, für welche Politikfelder wieviel Mittel bereitgestellt werden.

Zugleich sind die bislang für die institutionelle Förderung der FFG benötigten Mittel in die TG 90 verlagert worden. Saldiert ergibt dies bei TG 90 eine Ansatzreduzierung um 3.224.200 EUR.

Titelgruppe 90

Es erfolgt eine Kürzung der Mittel um 3,2 Mio. EUR.

Frage:

- a) Bisher wurden daraus auch die ZWAR-Zentralstelle sowie Seniorennetzwerke gefördert. Die Erläuterung der **Titelgruppe 90** erwähnt diese Bereiche nicht mehr. Ist daraus zu folgern, dass diese Bereiche nicht mehr gefördert werden, bzw. in welchem Umfang werden sie künftig gefördert?
- b) Was geschieht mit dem Landesförderplan Alter und Pflege?

Antwort:

zu a)

Die TG 90 enthält alle Haushaltsmittel zur Gestaltung der Alten- und Pflegepolitik. Hierzu zählen sowohl die Fortführung bestehender Finanzierungen als auch die Finanzierung von neuen und weiterentwickelten Angeboten oder Strukturen.

Unverändert fortgesetzt werden sollen zum Beispiel die Unterstützung der Landesseniorenvertretung, der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros, des Forums Seniorenarbeit und der Landeskoordination Wohnberatung, sowie - seit Mitte 2018 – der Alzheimer-Gesellschaft Nordrhein-Westfalen.

Die ZWAR-Zentralstelle soll 2019 letztmalig in dieser Form gefördert werden. Die Unterstützung durch Servicestellen für Institutionen und Bürgerinnen und Bürger soll durch Weiterentwicklung vorhandener Angebote neu ausgerichtet und verbessert werden. Dies betrifft vor allem die Demenzservicezentren der Landesinitiative Demenz-Service und den Pflegewegweiser („KoNAP NRW“). Hier befindet sich das MAGS mit den Landesverbänden der Pflegekassen als Mitfinanziers und den Trägern der Angebote in einem konstruktiven Dialog, die neue Förderstruktur soll 2019 zügig etabliert werden.

2019 neu hinzukommen soll das Landesprogramm „Kuren für Pflegenden Angehörige“. Bei der Inanspruchnahme von stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen (umgangssprachlich nach wie vor: „Kuren“) durch Pflegenden Angehörige besteht weiterhin eine große Versorgungslücke. Deshalb wird ab 2019 ein neues Landesprogramm „Zeit und Erholung für mich – Kuren für Pflegenden Angehörige in Nordrhein-Westfalen“ etabliert.

zu b)

Die aktuelle Förderperiode des Landesförderplans Alter und Pflege läuft Ende 2018 aus. Der Landesförderplan wird derzeit neu aufgestellt, eine Trägerbeteiligung hat bereits stattgefunden. Die Beteiligung des AGS bei der Aktualisierung erfolgt kurzfristig (AGS Sitzung am 31.10.2018), so dass der neue Landesförderplan

hoffentlich noch in diesem Jahr in Kraft treten wird. Die hierfür veranschlagten Mittel bleiben gegenüber 2018 unverändert.

Titelgruppe 92 (Epl.11, S. 134)

Die Titelgruppe enthält Mittel in Höhe von 6 Mio. EUR für die Assistenzausbildung in der Altenpflege und Familienpflege sowie für die „Umsetzung der Ergebnisse der Befragung zur Interessenvertretung der Pflege“.

Frage:

- a) Die Förderung der Familienpflegeausbildung wird „wie in den Vorjahren weitergeführt“. Aus welchem Titel wurde dies zuvor finanziert? Im Jahr 2018 existierte kein Ansatz in Titelgruppe 92.
- b) Welcher Anteil fließt in die Altenpflegeassistenten?
- c) Für die Einrichtung einer Pflegekammer sind bereits in **Kapitel 11 010, Titel 547 17** Mittel berücksichtigt (VE i.H.v. 3,8 Mio. EUR). Wo liegt der Unterschied in der Mittelverwendung aus diesen beiden Titeln?
- d) Wie hoch ist der Anteil der Zuweisungen in dieser Titelgruppe, der auf die Pflegekammern entfällt?

Antwort:

zu a)

Die Familienpflegeausbildung wurde im Vorjahr in TG 90 veranschlagt, die TG 92 wurde neu eingerichtet um die Transparenz darüber zu erhöhen, für welche Politikfelder wieviel Mittel bereitgestellt werden, in diesem Fall für die Themen „Familienpflege und Altenpflegehilfe, Berufsanerkennung, Interessenvertretung Pflege“.

zu b)

Wie im Vorjahr werden für die Altenpflegehilfeausbildung 3.360.000 EUR bereitgestellt. 2018 wurden diese Mittel jedoch in TG 90 veranschlagt.

zu c)

Die in Kapitel 11 010 Titel 547 17 veranschlagten sächlichen Verwaltungsmittel sind für den gesamten Bereich Pflege, Alter und demographische Entwicklung bestimmt. Die Einrichtung einer Pflegekammer stellt hierbei nur ein Vorhaben unter vielen dar, für 2019 sind hier 0,5 Mio. EUR eingeplant. Außerdem werden aus dem Titel im Wesentlichen Ausgaben für die Reformen im Bereich Pflegeberufe gem. Koalitionsvertrag, die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe, den Altenbericht, Untersuchungsvorhaben und EDV-Kosten finanziert.

Der Unterschied in der Mittelverwendung liegt darin, dass aus Kapitel 11 010 Titel 547 17 Sachkosten finanziert, also z. B. Aufträge vergeben werden können, während Kapitel 11 090 Landesförderungen abbildet, also z. B. Projektförderungen und Landeszuschüsse zu Schulkosten etc..

zu d)

Für die mit der Einrichtung einer Pflegekammer verbundenen Sachkosten sind in Kapitel 11 010 Titel 547 17 für 2019 Ausgaben i. H. v. 0,5 Mio. EUR geplant. Für die Umsetzung der Ergebnisse der Befragung zur Interessensvertretung der Pflege sind in Kapitel 11 090 TG 92 Mittel i. H. v. knapp 2 Mio. EUR eingeplant.



Heike Gerhard MdL
Hauptberichterstatlerin

Einzelplan 11

Auszüge des Ist-Ergebnisses 2017 mit Bezug zur geplanten GMA 2019

Kapitel	Titel		Zweckbestimmung (Kurzfassung)	Soll 2017 in €	Ist- Ausgaben in €	nicht verausgabt in €
	1		2	3	4	6
11 029	633	20	Soziale Arbeit an Schulen	47.701.000	46.950.488	+750.512
11 029	698	20	Anpassungsgeld Steinkohle	46.062.000	41.183.749	+4.878.251
11 029	TGr.	60	Ausbildungsstätten	2.000.000	1.462.006	+537.994
11 029	TGr.	70	Ergänzung und Flankierung von Bundesprogrammen	6.800.000	4.352.999	+2.447.001
11 029	TGr.	80	Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)	14.000.000	11.240.618	+2.759.382
11 029	TGr.	90	Förderung von Modellprojekten	3.000.000	198.703	+2.801.297
11 029			Kapitel - Arbeit und Qualifizierung - insgesamt	119.563.000	105.388.563	14.174.437
11 042	685	20	Stiftung Anerkennung und Hilfe	3.411.400	2.989.552	+421.848
11 042	TGr.	95	Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung	5.430.600	4.522.861	+907.739
11 042			Kapitel - Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut - insgesamt	8.842.000	7.512.413	1.329.587
11 050	686	50	Förderung der Betreuungsvereine	4.300.000	3.119.129	+1.180.871
11 050	TGr.	80	gesellsch. Integration Menschen mit Behinderungen	4.207.500	2.900.827	+1.306.673
11 050	TGr.	86	Werkstätten für Behinderte und Integrationsunternehmen	7.651.000	6.586.401	+1.064.599
11 050			Kapitel - Inklusion - insgesamt	16.158.500	12.606.357	3.552.143
11 070	TGr.	62	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	1.800.000	235.348	+1.564.652
11 070	TGr.	66	Förderung der Investitionskosten	1.700.000	-	+1.700.000
11 070			Kapitel - Krankenhausförderung - insgesamt	3.500.000	235.348	3.264.652
11 080	TGr.	71	Bekämpfung der Suchtgefahren	12.213.700	11.352.931	+860.769
11 080	TGr.	75	Gesundheitswirtschaft, Telematik	6.127.600	657.481	+5.470.119
11 080	TGr.	81	Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz	9.906.500	4.065.271	+5.841.229
11 080	TGr.	82	Sicherstellung der med. Versorgung	2.500.000	1.890.931	+609.069
11 080	TGr.	83	Psychiatrische Versorgung	3.184.000	1.788.689	+1.395.311
11 080			Kapitel - Maßnahmen f. d. Gesundheitswesen - insgesamt	33.931.800	19.755.303	14.176.497
11 090	TGr.	90	Landesförderung Alter und Pflege	16.484.200	9.379.855	+7.104.345
11 090			Kapitel - Pflege - insgesamt	16.484.200	9.379.855	7.104.345

Summe des Auszugs aus dem Istergebnis 2017

43.601.661